

Aus der Geschichte des
Prignitzer Bauerndorfes

Schönhagen

bei Pritzwalk



Georg Michaelis:

**Der Schönhagener Bauer unter den Brandenburger
Landesherrn vor den Reformen des 19. Jahrhunderts**

Inhalt:	Seite
Dorfgründung und Übergang der Lehnsherrschaft vom Markgrafen auf Vasallen	3
Die dörfliche Verfassung	7
Steuern für den Landesherren	12
Das landesherrliche Kammergericht als Hilfe für die Bauern	16
Widersprüchliche Interessen von Landesherr und Bauern	18
Kriegslasten	21
Fazit und Ausblick	21

Der Schönhagener Bauer unter den Brandenburger Landesherrn vor den Reformen des 19. Jahrhunderts

Dorfgründung und Übergang der Lehnsherrschaft vom Markgrafen auf Vasallen

Das Dorf Schönhagen verdankt seine Gründung und jahrhundertelange Existenz dem deutschen Expansionsdrang über die Elbe hinaus nach Nordosten und der Herausbildung der Mark Brandenburg unter den Askaniern. Nachdem es in den vorangegangenen Jahrhunderten noch nicht gelungen war, dieses Land dauerhaft zu erringen und zu christianisieren, wurde im 12. Jahrhundert der große Schlag gegen die dort siedelnden heidnischen Slawen vorbereitet. Diese als Wendenkreuzzug bezeichnete Operation wurde vom Papst abgesegnet und war für die Teilnehmer eine Alternative zum Kreuzzug ins Heilige Land. Im Sommer 1147 eroberten 60.000 Krieger unter Beteiligung und Führung vieler deutscher Bischöfe, Fürsten und Grafen innerhalb weniger Wochen das Land bis zu den bereits christianisierten Pommern.¹ Markgraf Albrecht der Bär rief danach Siedler ins Land und gleichzeitig nutzten einige Adlige, wie die Gänse zu Putlitz, die Gelegenheit, sich territoriale Machtpositionen auszubauen. Diese und die Mecklenburger waren eine Gefahr für die Brandenburger Markgrafen und deshalb gründeten sie in einer zweiten Phase einen bogenförmigen Streifen von Dörfern gegen diesen Einfluss. Dieser Streifen von Hagedörfern erstreckt sich von Meyenburg bis in die Nähe von Perleberg und die Endung -hagen soll auf Rodung, Grenze und Grenzschutz hinweisen.²

Üblich war, dass der Markgraf so genannte Lokatoren mit der Dorfgründung beauftragte, die dafür mit einem größeren Anteil an

1 Enders, Lieselott., Die Prignitz, Geschichte einer kurmärkischen Landschaft vom 12. bis zum 18. Jahrhundert, Potsdam 2000, S. 37.

2 ebenda, S. 64 ff.

der Dorfflur belehnt wurden sowie Abgabenvergünstigungen und eine herausgehobene Stellung erhielten. Diese Stellung wurde sogar vererbt und da die Inhaber auch das Schulzenamt ausübten, wurden sie als Lehnschulzen bezeichnet. Für Schönhagen ist aus dieser Zeit nichts überliefert und auch die späteren Quellen enthalten keinen Hinweis auf einen Lehnschulzen. Ob der 1378 im Gefängnis von Pritzwalk verstorbene Hans Schönhagen, dessen Tod zu einem Konflikt zwischen der Stadt und dem Markgrafen führte, eine derartige Funktion inne gehabt haben könnte, bleibt Spekulation.³ Im Prignitz-Kataster von 1686 ist angegeben: *Kein Schmidt noch Lehnschultze*.⁴ Als sicher kann gelten, dass es in Schönhagen keine von einem Adligen besetzte Burg gab. Grundherr war vermutlich der Markgraf und sein Vertreter im Dorf war der Schulze, hier in der nicht erblichen Form des Setzschulzen.

Diese Vermutungen werden durch die erste schriftliche Erwähnung von Schönhagen erhärtet. Im Jahre 1314 eignet Markgraf Woldemar, der letzte regierende Askanier, dem Marienaltar in Pritzwalk Abgaben aus dem Dorf Schönhagen zu. Aus der in Latein abgefassten Urkunde geht hervor, dass es sich um 1 Wispel Hartkorn (vnum chorum etiam duri frumenti) und 2 Schilling (et duos solidos) jährlich (annuatim) handelt, die von einer Hufe im Dorfe Schönhagen gelegen (unius mansi in villa Schönhagen iacentis) an den Marienaltar in Pritzwalk gegeben werden sollen (in honorem beate Marie virginis in parochia Pritzwalck).⁵ Diese Urkunde ist neben ihrer Bedeutung als erste schriftliche Erwähnung von Schönhagen noch in zweierlei Hinsicht interessant. Zum einen zeigt sie, dass der Markgraf damals als Grundherr direkten Zugriff zumindest auf diesen Hof hatte, ohne zwischengeschalteten adligen Vasallen. Zum anderen ist sie

3 Codex diplomaticus Brandenburgensis (im Folgenden CDB), hg. v. Adolph Friedrich Riedel, Berlin 1833 (zit. nach Hauptteil, Band, Seite, Nr.) A II, S. 33, Nr. 18.

4 Prignitz-Kataster 1686-1687, hg v. Werner Vogel, (Mitteldeutsche Forschungen Bd. 92) Köln Wien 1985, S. 189.

5 CDB, a.a.O., A III, S. 354 Nr. 28.

aber auch ein Schritt in der Entwicklung, diese Grundherrschaft aus unterschiedlichen Gründen an andere zu übertragen.

Wie weitreichend diese Übereignung war, wird daraus deutlich, dass diese bis in das 19. Jahrhundert Bestand hatte. Es handelt sich um den Hof mit der Nr. 27 nach der Nummerierung des 18. Jahrhunderts, für den im Jahre 1717 Johann Watke als Einhäufner genannt ist. Dieser Hof wurde Ende des 19. Jahrhunderts verkauft und ist heute Bestandteil des Grundstücks Nr. 17 an der Dorfstraße. Die Rolle des Patrons hatte der Rat der Stadt Pritzwalk und die Abgaben flossen an die Kirche St. Nikolai daselbst.⁶

Nach dem Tod von Markgraf Woldemar im Jahre 1319 und seines 12jährigen Neffen Heinrich als letzten Askanier 1320 verfiel die Mark Brandenburg in Anarchie. Erst 1324 griff der damalige deutsche Kaiser Ludwig der Bayer, ein Wittelsbacher, ein und übertrug die Mark an seinen erst acht Jahre alten Sohn Ludwig. Diese Entwicklung hatte auch für Schönhagen weitreichende Bedeutung. Inzwischen hatten die Mecklenburger ihre Macht wieder in Teile der Prignitz ausgedehnt und Ludwig musste denen in einem Vergleich von 1325 Grabow und Meyenburg mit 16 Dörfern, darunter auch Schönhagen, als Pfand überlassen:

...Werde dit filuer gentzliken nicht beredt, binnen den vif iaren oder binnim den sestim iare, is dat de van wenden darto spricket, so scal Grabowe vorstan wesin mit alle dem, dat darto horet, vnd de meyenburg scal vorstan wesin mit sechstein dorpen, de hirna bescreuin stan: Zmolde, pencelin, wernerstorp, brugghe, Rabishof, Ghulitz, Gysenhagin, Gerdeshagin, predule, valkinhagin, Steuinhagen, Sconenhagen, Langewisch, Buddenhagen, holebeke vnd Rulefesdorpe.⁷

(nach dem Copialbuche des Markgrafen Ludwig I.)

Hier findet man den eingangs erwähnten Streifen von Dörfern mit

⁶ Brandenburgisches Landeshauptarchiv (im Folgenden BLHA), Rep. 8, Stadt Pritzwalk Nr. 2439, fol 4 ff.

⁷ CDB, a.a.O., A II, S. 265 Nr. 7.

der Endung -hagen wieder, die wohl bis dahin dem Markgrafen direkt zugehörig waren, nicht jedoch die Dörfer im Machtbereich der Gänse zu Putlitz. Im Gefolge des Wittelsbachers Ludwig kamen die aus Bayern stammenden von Rohrs in die Prignitz. Diese hielten dem Markgrafen Ludwig auch die Treue, als der falsche Woldemar diesem die Macht streitig machen wollte. Dafür wurden sie mit der Burg Meyenburg belohnt und damit gingen wohl auch die oben genannten 16 Dörfer in Rohrsche Lehen über.⁸ Einen Hinweis darauf erhalten wir erst durch eine Urkunde aus der Regierungszeit der Hohenzollern. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts wurde der Hohenzoller Friedrich als Verweser in die Mark geschickt und erwarb 1417 für diese die Kurfürstenwürde. Er regierte als Friedrich I. bis 1440 und übertrug die Macht an seine beiden Söhne, Friedrich II. und dessen jüngeren Bruder, der ebenfalls Friedrich hieß. Letzterer vereignete am 2. Februar 1462 den Domherren zu Arneburg die durch den Tod des Hans Gargow erledigten Lehngüter zu Schönhagen. Hier der betreffende Textauszug:

Wie Frederick dy Junger, von gots gnaden Marggrave to Brandenburg unde Burggrave to Nuremberge,

....., alfs unns von vnsem liven getruwen Hans Gargowe seliger to Schonhagen Lehnshalven vorleddiget unde vorervet sin, also nomliken de parre mit dreen fryen hufen darsulves mit alle oren tobehorungen, fryheiden und rechticheiden nichts uthgenomen, unde furder mit dem drudden dell des stratzen gerichtes dorsulves, darto veer hufen, dede gnant Hans Gargow sulves to Lehne von uns by sick gehad heft de dessen nagescreven under orem ploge hebben unde bedriven, alss Hans Kuppe twe hufen, de meygenborgesche eyne hofen unde Philippus Luder eyne hufe, und twe Koster erve, dede bewanen de genanten Meyenborgesche unde Philippus Luder, dar to eyne holtmargke mit eyner wische, so dat

8 Falkenhausen v., E.: Raubritter in der Prignitz; in Pritzwalker Heimatblätter Heft 12 (2008).

*unnse live getruwe egenante alle in Lehne gehat heft, ...*⁹

Aufschlussreich ist, dass *de meyenborgesche* eine dieser Hufen bewirtschaftete. Damit können nur die v. Rohrs gemeint sein und diese Angabe ist darüber hinaus der älteste Hinweis auf einen adligen Hof in Schönhagen. Die Hufe kann ja nicht von Meyenburg aus, sondern nur von einem eigenständigen Hof in Schönhagen bewirtschaftet worden sein. Es war durchaus üblich, dass die Patronatsherren, die auf ihren Burgen und Gütern saßen, sich für ihre wachsende Familie auch noch Höfe in den Bauerndörfern anlegten. Welcher Hof dafür der Ausgangspunkt war, möglicherweise der eines ehemaligen Lehnschulzen, bleibt ebenso Spekulation wie die damalige Hufenausstattung des Hofes. Mitte des 18. Jahrhunderts waren es dann 6 Hufen. Durch diese Übertragungen gaben die Markgrafen bzw. Kurfürsten allmählich die Grundherrschaft über Schönhagen ab und eine drei Jahrhunderte andauernde Zeit wechselnder und teilweise verworrener Grundherrschaften über die Schönhagener Bauern begann.

Die dörfliche Verfassung

Um nach dem erfolgreichen Wendenkreuzzug von 1147 genügend Siedler in das gewonnene Land zu holen, boten die Markgrafen den Bauern bessere Bedingungen, als sie diese aus den meisten ihrer Herkunftsregionen kannten. Die Prignitzer und damit auch die Schönhagener Bauern waren weder leibeigen noch hörig, sondern frei mit Erbzinsrecht. Sie erhielten das Nutzungsrecht am Hufenland, an der Gemeindeweide und dem Gemeindewald als erbliches Lehen, so dass sie dieses an ihre Kinder und sogar an Nachkommen aus einer Nebenlinie weitergeben konnten. Für die Nutzung zahlten sie Abgaben an den Grundherren, der der Oberigentümer des Landes war. Dieser versprach ihnen dafür Schutz und übte auch die niedere Gerichtsbarkeit aus. Die Streitfälle innerhalb der Dorfgemeinschaft regelte der Schulze, dem zwei

⁹ CDB, a.a.O., A 6, S. 219, Nr. 286.

Schöffen aus dem Kreis der ansässigen Hofinhaber zur Seite standen.

Ein Vollbauer in Schönhagen hatte zwei Hufen, Bauern mit nur einer Hufe wurden Halbbauern oder Einhüfner genannt. Diese unterschiedliche Hufenausstattung gab es wohl von Anfang an, wie die oben angeführte Übertragung der Einkünfte einer Hufe im Jahre 1314 zeigt. Materiell schlechter ausgestattet waren die Kossäten, die normalerweise keinen Anteil am Hufenland hatten. Sie bewirtschafteten nur Teile des dorfnahen Wördenlandes. Die unterste soziale Gruppe der sesshaften Bewohner waren die Kätner. Auch diese hatten ein eigenes Haus auf einem kleinen Grundstück. Wie die Bauern und Kossäten hatten auch diese teil an der Weidegerechtigkeit und konnten sich dadurch ein oder zwei Stück Vieh halten. Der Bauernhof oder die Wohnstätte, die sich die Siedler mit Hilfe des Grundherren erst errichten mussten, war dagegen ihr Eigentum. Auch das zur Bewirtschaftung des Hofes notwendige lebende und tote Inventar, Hofwehr genannt, war Eigentum des Bauern. Bauern, Kossäten und Kätner hatten auch die Freiheit, ihre Höfe wieder zu verlassen und in die Stadt oder in ein Dorf mit ertragreicherem Boden zu ziehen. Ohne festes Eigentum waren die Einlieger, die sich beim Bauern verdingen mussten.¹⁰

Bauern, Kossäten und Kätner hatten einen eigenen Herd und mussten dafür jährlich ein Huhn an den Grundherren liefern, das deshalb Rauchhuhn genannt wurde. Mit der Abgabe des Rauchhuhns wurde wohl auch die Gerichtsbarkeit des Grundherren anerkannt. Die Anzahl der Herde in Schönhagen blieb über Jahrhunderte nahezu konstant und betrug etwa 30. Die älteste sichere Auskunft darüber liefert das Prignitz-Kataster von 1686, das sich auch auf heute nicht mehr vorhandene Unterlagen

¹⁰ Dies und z. T. das Folgende nach Enders, L., Die Prignitz, a.a.O., S. 121f, auch Müller, Hans-Heinrich, Märkische Landwirtschaft vor den Agrarreformen von 1807 (Veröffentlichungen des Bezirksheimatmuseums Potsdam Heft 13), Potsdam 1967, S. 27ff.

bezieht, die reichlich hundert Jahre älter sind.¹¹ Danach hatte Schönhagen Stellen für 7 Vollhüfner, 17 Halbhüfner, 4 Kossäten und 2 Kätner, also insgesamt 30 Herde. Davon war aber 1686 wegen des Bevölkerungsverlustes durch den Dreißigjährigen Krieg erst etwa die Hälfte wieder besetzt. Hinzu kamen 6 Einlieger.

Die Einwohner mit eigenem Herd und eventuelle andere Nutzer des Hufenlandes bildeten die Gemeinde. Diese regelte die wirtschaftlichen Angelegenheiten im Dorf selbst und wählte sich dazu aus ihrer Mitte einen Gemeindevorsteher. Dieser war nicht identisch mit dem vom Gutsherren eingesetzten Schulzen und hatte eine andere Funktion. Darüber liegen aber nur wenige Aufzeichnungen vor. In der Gerichtsverhandlung von 1686, in der es um die Hütungsrechte auf der wüsten Feldmark Langerwisch ging, gehörten neben den Gutsherren auch der Schulze **und** die Gemeinde von Schönhagen zur verklagten Prozeßpartei.¹² Als jedoch die Gemeinde 1699 gegen Georg Ernst v. Rathenow wegen zu hoher Abgabeforderungen klagte, war sie durch drei Bauern und **nicht** durch den Schulzen vertreten.¹³ Das Ergebnis der Kirchenvisitation des Jahres 1716 wurde neben dem Gutsherren als Kirchenpatron und dem Pfarrer auch durch den Bauern David Vatke als Vertreter der Gemeinde unterschrieben.¹⁴ Dieser David Vatke, der vermutlich den Hof Nr. 1 nach der alten Zählung und der heutigen Haus-Nr. 10 mit anderthalb Hufen bewirtschaftete, genoss offensichtlich in der Gemeinde ein hohes Ansehen. Das kommt darin zum Ausdruck, dass sowohl er, als auch seine Frau Ilse Buss, die er 1690 heiratete, außergewöhnlich oft als Taufzeugen ausgewählt wurden, wie aus dem Kirchenbuch hervorgeht. Diese Ehe blieb, wie das Kirchenbuch bei deren Tod vermeldet, kinderlos.

11 Prignitz-Kataster, a.a.O., S. 188 f.

12 BLHA, Rep. 4 A, Nr. 199a.

13 ebenda, Nr. 226 fol 86f.

14 Domstiftsarchiv Brandenburg, Schö 69/96.

Der Flurzwang der Dreifelderwirtschaft und die allen zustehende Weiderechtigkeit erforderten eine Organisation, die man genossenschaftlich nennen könnte. Das Großvieh der Gemeindemitglieder, also die Kühe, Schafe, Schweine und zeitweise auch die Pferde, wurde gemeinsam gehütet. Dazu stellte die Gemeinde Hirten an, die einer besonderen Bevölkerungsgruppe angehörten und nicht aus den im Dorf ansässigen Familien kamen. Im Prignitz-Kataster von 1686 ist angegeben: *Ein Hirte, hat alle 3 Huhten.*¹⁵ Das Schönhagener Kirchenbuch verzeichnet seit Ende des 17. Jahrhunderts Schäfer, Kuh- und Schweinehirten mit folgenden Familiennamen:

Adam, Bull, Carvacker, Dase, Ekebrecht, Engel, Engelcke, Gevert, Hartwig, Lambeck, Lamprecht, Lück, Mesicke, Otto, Schweter, Wendt, Werd.

Denen gegenüber stehen die Namen der während dieser Zeit bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts hinaus in Schönhagen hauptsächlich ansässigen und im Kirchenbuch verzeichneten Familien: Brandt, Buss, Dahl, Dürkop, Flinth, Gragert, Heise, Jerchow, Köhn, Maaß, Pein, Ranshagen, Schmidt, Sivert, Stamer, Techen, Tieß, Vatke, Vick.

Die nicht erbberechtigten Söhne der Bauern wurden also nicht Hirten, sondern eher Tagelöhner, oft auf dem Hof ihres erbenden älteren Bruders, wenn sie nicht das Dorf verließen. Die zahlreichen Familiennamen für die maximal drei Hirtenstellen im Dorf zeigen an, dass diese Anstellung häufig wechselte und oftmals auf eine Saison beschränkt war. Bis zur Separation 1754 gab es auch einen Pachtschäfer, der aber mit dem adligen Hof zusammenhing und danach in Langerwisch aufgeführt wird.

Die gemeinsamen Weiden konnten das Vieh oft nicht ausreichend ernähren, so dass dieses bei der Suche nach Fressbarem in das Dorf strebte. Um das zu verhindern, waren die Dorfeingänge mit Schlagbäumen versehen, berichtet der ehemalige Schönhagener

¹⁵ Prignitz-Kataster, a.a.O., S. 189.

Pfarrer Rahmdohr. Ein Altsitzer hätte ihm noch die Stellen gezeigt, wo diese Schlagbäume in Schönhagen standen.¹⁶ Die Gemeindeglieder durften aus diesen Gründen Vieh nur im Rahmen der ihnen zugeteilten Weidgerechtigkeit, auch Weidgerechtsame genannt, halten. Im Jahre 1755 rechnete man anlässlich der Neuaufteilung der Flächen im Zuge der Separation der Herrschaftshufen für jeden Zweihüfner 9 Haupt Großvieh, 20 Schafe, 2 Schweine und 3 Gänse, bei abnehmender Hufenzahl entsprechend weniger. Der noch im Dorf verbliebene adlige Hof erhielt die Weidgerechtsame für vier Kühe.¹⁷

Die Gemeinde sorgte auch für die Unterbringung der Hirten. Manche Gemeinden bauten und unterhielten dafür Hirtenhäuser.¹⁸ Das trifft auch auf Schönhagen zu. Aus dem ältesten Grundbuch geht hervor, dass das Hirtenhaus mit einem kleinen Garten am so genannten "Krummen Ende" gegenüber dem Pfarrhof stand. Es wurde nach der Umsetzung der Agrarreformen im Jahre 1839 von der Gemeinde als Kätnerstelle verkauft und später abgerissen.¹⁹

Auch für den Bau und die Unterhaltung der Kirche hatte die Gemeinde Beiträge zu leisten. Während die Geldabgaben den einzelnen Bauern betrafen, erforderten die Baufohren bei Neubauten ebenfalls eine gemeinschaftliche Organisation.

Durch diese Selbstverwaltung verfügte die Gemeinde über Mittel und Rechte, die sie jedoch gegen die zunehmenden Ansprüche der adeligen Vasallen und auch des Landesherren ständig und mit wechselndem Erfolg verteidigen musste.

Diese fest gefügte dörfliche Ordnung sicherte über Jahrhunderte die Existenz der Bauern. Sie war jedoch nicht geeignet, auf neue Herausforderungen zu reagieren, wie sie am Ende des 18. und

16 Ramdohr, Vor hundert Jahren oder: Wie es nach einem alten Hofbriefe auf einem Prignitzer Bauernhofe unmittelbar vor und nach Aufhebung der Gutsuntertänigkeit aussah, Prignitzer Volksbücher Nr. 7, Pritzwalk 1908.

17 Ebenda.

18 Enders, L., Die Prignitz, a.a.O., S. 1049.

19 BLHA, AG Pritzwalk GB Schönhagen Bd.1 Bl. 44.

Beginn des 19. Jahrhunderts auf Preußen und damit auch auf jedes seiner Dörfer zukamen.

Steuern für den Landesherren

Auch nachdem die unmittelbare Zuständigkeit des Landesherren für die Bauern auf adlige Vasallen übergegangen war, hatten dessen Entscheidungen weiterhin direkte Auswirkungen auf die Bauern. Durch die Vereignung des Grundeigentums aus landesherrlicher Hand gingen auch die daraus erzielten Einkünfte verloren. Die Landesherren reagierten darauf mit der Einführung von Steuern. Das betraf sowohl die Bewohner der Städte als auch der Dörfer. Diese wurden für die Städte als Bede und für das Dorf zunächst als Hufenzins, später als Schoß bezeichnet. Erste Festlegungen dazu gab es um 1280, wobei den Rittern für ihren selbst genutzten Grundbesitz bis zu 6 Hufen Steuerfreiheit gewährt wurde.²⁰

Da der Landesherr ständig in Geldnöten war, versuchte er häufig, die Steuer zu erhöhen, was wiederum den Widerstand der Betroffenen hervorrief. Um 1540 sollten die Bauern der Kurmark jährlich 4 Gulden pro Hufe zahlen.²¹ Später wurde die Steuer auch auf das Haus der Bauern ausgedehnt. 1704 führte man in der gesamten Kurmark einen durchgehenden Hufen- und Giebelschoss ein.²² Klagen gab es auch gegen die Ungerechtigkeit des Hufenschosses, der die Ertragsfähigkeit des Bodens nicht berücksichtigte. Dem abzuhelfen war neben dem Anliegen der Einnahmensicherung ein Grund dafür, dass der Kurfürst Friedrich Wilhelm eine allgemeine Bestandsaufnahme anordnete. Diese wurde für die Prignitz in den Jahren 1686/87 durchgeführt und wird als Prignitz-Kataster bezeichnet. Hierbei wurde Schönhagen in die zweithöchste von vier Steuerklassen mit insgesamt $38 \frac{3}{4}$ steuerpflichtigen Hufen

20 Enders, L., Die Prignitz, a.a.O., S. 113 f.

21 Ebenda S. 270.

22 Ebenda S. 910.

eingeteilt.²³ Die für die Jahre 1707 bis 1811 lückenhaft erhaltenen Steuerlisten geben Aufschluss darüber, welche Abgaben sich daraus für die Einwohner von Schönhagen ergaben. Dabei haben sich die Berechnungsgrundlagen im Verlauf von mehr als 100 Jahren nicht geändert. Welche Belastung diese Abgaben darstellten, ist heute schwer einzuschätzen. Interessant ist jedoch der Vergleich der einzelnen Steuern.

Der Hufenschoss betrug 9 Groschen, insgesamt für 38 3/4 Hufen 14 Taler 12 Groschen und 9 Pfennige. Der Giebelschoss betrug für Bauern und Kossäten 12 Groschen und für Kätner und Einlieger 9 Groschen. Der Dorfschäfer zahlte 18 Groschen und ein Kuhhirte 13 Groschen und 6 Pfennige. Höher war die Steuer für den Pachtschäfer, der auch als Kostknecht bezeichnet wurde und 1741 letztmalig in der Steuerliste erscheint, mit 1 Taler und 12 Groschen. Auch der Müller erscheint auf der Liste für Schönhagen, hier als Erbmüller mit zwei Mahlgängen bezeichnet. Dieser musste 5 Taler und 6 Groschen bezahlen. Ein Taler hatte 24 Groschen und dieser 12 Pfennige.

Die gesamte von Schönhagen jährlich abzuführende Steuer bewegte sich zwischen 33 und 38 Talern. Die Unterschiede kommen dadurch zustande, dass bei Neubau des Hauses oder der Scheune dem Bauherren der Hufen- und Giebelschoss für drei Jahre erlassen wurde. Das Haus bildete damals noch eine Einheit mit den Ställen für das Vieh. Während die Steuerlisten keine Namen, sondern nur eine summarische Auflistung enthalten, sind die Steuerbefreiungen in einer gesonderten Liste mit Namen und Anzahl der bewirtschafteten Hufen aufgeführt. Dadurch erhält man einen Überblick über die Bautätigkeit, der aber wegen der nur lückenhaft erhaltenen Steuerlisten nicht vollständig ist (Tafel).

23 Prignitz-Kataster, a.a.O., S. 190.

Jahr	Name	Bauwerk	Hufenzahl	Hof-Nr.	Haus-Nr.
1706	Jürgen Schmidt	Scheune	2	24	29
1707	Erdmann Maaß	Scheune	1 1/2	30	11
1707	Jürgen Köhn	Scheune	1	14	40
1714	Wilhelm Buss	Scheune	1 1/2		
1716	Heinrich Gragert	Scheune	2	20	33,34
1717	Christian Maaß	Scheune	1	28	16
1719	Johann Heise	Scheune	1/2		
1726	Wilhelm Vatke	Scheune	1 1/4	22	31
1734	Johann Techen	Haus	1 1/2	29	15
1740	Joachim Flinth	Scheune	1/2		
1765	David Vatke	Haus	1 1/2	1	10
1765	Johann Schütte	Haus	1 1/2		
1766	David Jerchow	Haus	1 1/2	25	18
1766	Johann Schröder	Scheune	1 1/2	6	6
1766	Christoph Flinth	Haus	1 3/4	15	39
1767	Jacob Schröder	Haus	1 1/2		
1767	Rudolf Hoppe	Haus	1 1/2		
1776	David Sivert	Scheune	1 1/2	21	32
1781	Jacob Tieß	Haus	1 1/2	16	38
1786	Martin Regelin	Scheune	1	27	zu 17
1786	Christian Jerchow	Scheune	1 1/2	25	18
1796	Heinrich Funk	Scheune	1	12	49

Tafel: Neubau von Haus und Scheune²⁴ und ihre Zuordnung zu den Hofstellen

Die Tafel enthält auf der linken Seite die Angaben aus der Steuerliste und auf der rechten die Lage der Höfe, so weit sich diese

²⁴ BLHA, Rep. 23 A, C.581 bis 596.

sicher zuordnen lässt. Dabei bezieht sich die Hof-Nr. auf die im 18. Jahrhundert im Kirchenbuch verwendete Nummerierung, während die Haus-Nr. die heute an der Dorfstraße gültige ist. Ermöglicht wird diese Zuordnung vor allem durch das geltende Erbpachtrecht in Verbindung mit der aus dem Kirchenbuch hervorgehenden Generationenfolge. Erschwert wird sie dagegen durch mögliche Schreibfehler. Jacob Schröder steht vermutlich für Jacob Schneider, der 1754 als Vollhüfner genannt wird.²⁵ Auch willkürliche Besetzungen der Höfe und Änderungen von deren Hufenausstattung durch die Grundherren, die heute kaum noch nachvollziehbar sind, führen zu Unklarheiten. Für die v. Rohr ist das durch ein im folgenden Abschnitt erwähntes Gerichtsurteil belegt.

Die von Heinrich Funk vor mehr als 200 Jahren gebaute Scheune hat sich in wesentlichen Teilen bis heute erhalten. In einer Taxation aus dem Jahre 1880 wird sie folgendermaßen beschrieben²⁶: *Eine Scheune 51 Fuß lang, 20 Fuß breit und 20 Fuß²⁷ hoch, besteht aus Fachwerk und ist mit Stroh gedeckt.*

Neben den Bauern erscheint in dieser Liste mit Joachim Flinth auch ein Kätner. Das geht daraus hervor, dass die Steuer für den Kätnergiebel nur 9 statt 12 Groschen beträgt. Die Ausstattung seines Hofes mit einer halben Hufe zeigt, dass die Übergänge zwischen den sozialen Schichten nicht starr waren. Erwähnt sei, dass es sich bei Martin Regelin (1786) um den weiter oben genannten Hof handelt, der nach Pritzwalk abgabepflichtig war und den 1717 Johann Vatke bewirtschaftete.

25 Ramdohr, Die Feldrain sollt ihr lassen stahn! Etwas von alten Feldgrenzen u. Grenzregulierungen nach Schönhagener Pfarrakten, Prignitzer Volksbücher Nr. 56, Pritzwalk um 1921.

26 Kopie beim Verfasser

27 ca. 16x6,3x6,3m

Das landesherrliche Kammergericht als Hilfe für die Bauern

Beim Erheben der Abgaben von den Bauern waren Landesherr und adlige Gutsobrigkeit Konkurrenten. Der Landesherr, seit Anfang des 18. Jahrhunderts der König, musste Wert darauf legen, dass die Bauern ihre Höfe ordentlich bewirtschaften und dadurch Abgaben leisten konnten. Das bot den Bauern einen gewissen Schutz vor überzogenen Forderungen an Abgaben und Leistungen von Seiten der adeligen Grundherren. Über dessen niederer Gerichtsbarkeit stand das landesherrliche Kammergericht, das von den Bauern angerufen werden konnte.

Die ältesten Klagen gegen Schönhagener Gutsherren sind aus der Mitte des 16. Jahrhunderts bekannt. Diese richteten sich 1566 gegen Joachim v. Brietzke wegen erhöhter Abgabeforderungen und 1568 erfolgreich sogar gegen Zwangsmaßnahmen der gleichen Gutsherrschaft. Diese hatte drei Bauern, die überhöhte Dienste verweigerten, von den Höfen vertrieben.²⁸ Die v. Brietzke und v. Rohr als Patrimonialherren über Schönhagen waren aber auch nachlässig in der Ausübung ihrer niederen Gerichtsbarkeit, wogegen die Bauern ebenfalls klagten. Daraufhin erging 1575 das Dekret, den Dingetag (Gerichtstag) jährlich zu Martini zu halten. Dabei wurde auf einen Vertrag aus dem Jahre 1525 verwiesen.²⁹

Aktenkundig ist ein Spruch des Kammergerichts vom 13. Oktober 1699.³⁰ Die Gemeinde zu Schönhagen, vertreten durch die Bauern Hans Stamer und Thomas Guse, hatte gegen den damaligen Inhaber des Schönhagener adeligen Hofes, Georg Ernst von Rathenow, wegen der Höhe der verlangten Abgaben geklagt. Der Spruch wird die Bauern jedoch nicht befriedigt haben. Sie sollten nämlich die verlangten 6 Gulden Pachtgeld und 4 Scheffel Weidahafer jährlich weiterhin abgeben, solange sie nicht nachweisen könnten, dass sie diese nicht schuldig seien. Ob ihnen dieser

28 Enders, L., Die Prignitz a.a.O., S. 395 u. 408.

29 ebenda, S. 450.

30 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr. 226 fol 86f.

Nachweis gelang, ist nicht überliefert, angesichts der Rechtsverhältnisse aber sehr zu bezweifeln. Einigkeit wurde dagegen darüber erzielt, dass die Bauern nur ...*determinate Dienste thun, und zwahr wöchentlich zwey tag, anbey aber jährlich 12 Beytage*....

Günstiger für die 28 Hofwirte von Schönhagen ging ein Prozess mit der Entscheidung des Königlichen General Commissariats für die Kurmark Brandenburg vom 11. März 1822 aus. Dieser fand zwar erst nach dem Beginn der preußischen Reformen am Beginn des 19. Jahrhunderts statt, bezieht sich jedoch auf Vorgänge in dem hier betrachteten Zeitabschnitt. Im Zusammenhang mit den vertraglichen Regelungen zur Ablösung der Dienstverhältnisse der Bauern gegenüber den Grundherren hatte die für Schönhagen zuständige von Rohrsche Gutsherrschaft von Langerwisch das Eigentum an der Hofwehr, also des lebenden und toten Inventars, der Schönhagener Höfe für sich beansprucht. Damit wurde sie abgewiesen und den Schönhagenern wurde das Eigentum sowohl ihrer Höfe als auch der zugehörigen Hofwehr bestätigt. Die Gutsherrschaft musste darüber hinaus die Kosten des Verfahrens tragen. Diese hatte zur Begründung ihres Anspruchs Fälle aus dem vorangegangenen Jahrhundert angeführt, in denen sie bei der Übergabe von Höfen diese schon als ihr Eigentum behandelt hatten. Das wies das Gericht in der Urteilsbegründung folgendermaßen zurück:³¹

Die verklagte Gutsherrschaft hat im vorliegenden Falle das Gegentheile nicht bewiesen und wenn auch die oben angeführten in Langerwisch und Schönhagen vorgekommenen entgegengesetzten Fälle, dem Anschein nach, die gesetzliche Vermuthung für das Eigenthum widersprechen, so sind sie doch nichts mehr, als Beweise, daß die Gutsherrschaft bei einzelnen Vorfällen eigenwillig verfahren hat, daß der Gerichtshalter unbekannt mit dem Herkommen, die Sache unrichtig behandelt hat; und das selbst die Hofwirthe aus Irrthum, oder unbekannt mit dem

31 BLHA, Rep. 8, Stadt Pritzwalk Nr. 2439 fol 26ff.

Umfange der ihnen zustehenden Rechte, der Meinung gewesen sei, daß ihnen kein Unrecht geschehe.

Hier wurde das den Bauern seit der Dorfgründung zustehende Eigentum noch einmal ausdrücklich bestätigt. Das stand auch im Einklang mit dem Interesse des Königs, leistungsfähige Bauernwirtschaften zu schaffen und diese beim Start in die Selbständigkeit finanziell nicht zu überlasten. Die Schönhagener Bauern waren dadurch in der Lage, die Dienste durch Geld abzulösen und nicht Boden an das Gut Langerwisch abzugeben.

Widersprüchliche Interessen von Landesherr und Bauern

Jedoch nicht in jedem Fall stimmten die königlichen Interessen mit denen der Schönhagener Bauern überein. Wie schon sein Vater Friedrich Wilhelm I. war auch Friedrich II. bemüht, neue Siedler ins Land zu holen und die Wirtschaftskraft des Landes zu stärken. Für die Neuansiedlung kamen vor allem die noch wüsten Feldmarken in Frage. Für die Prignitz wurde Kriegsrat Johann Friedrich Pfeiffer beauftragt, die Lage vor Ort zu untersuchen und die notwendigen Maßnahmen einzuleiten. Das betraf auch die Feldmark des wüsten Dorfes Langerwisch, die aber eigentlich nicht mehr wüst war. Diese wurde nämlich im Einvernehmen mit den zuständigen Gutsherrschaften seit langem durch die Bauern der Nachbardörfer, darunter Schönhagen, genutzt. Kriegsrat Pfeiffer bestellte die betroffenen Dörfer zum 25. April 1752 nach Preddöhl ein und teilte ihnen in Anwesenheit des Landrats von Grävenitz die Besiedlungspläne mit. Die Niederschrift darüber fertigte er selbst und Langerwisch betreffend heißt es darin:³²

Diesemächst sind auch die Gemeinen aus Schönhagen, Helle und Steffenshagen vorgefordert und denselben bekannt gemacht worden, daß nach Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Intention die wüste Feldmark Langerwisch, worauf die beidersten Dörfer Acker, Wiesenwachs und Hütung, letzteres aber nur bloße

32 BLHA, Rep. 2, D 2706 fol 33 (nicht wortgetreu wiedergegeben).

Hütung gegen gewisse Pächte innegehabt hätten, bebaut werden sollte.

Es wäre die Frage, ob sie die questionierte Feldmark ohne ihren besonderen Nachteil abtreten könnten und wollten, oder ob sie solide Einwendungen dagegen anzubringen vermöchten.

Alle drei in Person gegenwärtig seiende Gemeinde antworten auf den ihnen getanen Antrag, daß ob sie zwar die wüste Feldmark Langerwisch, welche ihnen hauptsächlich in Betracht der Hütung und Holzung ganz nützlich gewesen, ungern verlören.

So wollten sie doch Snr. Königl. Maj. allerhöchsten Intention so wenig sich widersetzen als weniger einer Vermessung exponieren, sondern vielmehr sich der wüsten Feldmark Langerwisch, insofern ihnen die darauf haftenden Abgaben erlassen würden, hiermit gutwillig und ohne alle Reservation begeben.

Kriegsrat Pfeiffer musste natürlich einen Erfolg vermelden. Unwillen und Widerstand der Bauern werden aber größer gewesen sein, als es das Wort "ungern" ausdrückt. Das zeigte sich schon wenig später, denn durch die ganze Prignitz rollte der Protest der Bauern gegen diese Besiedlungspläne. Damit musste sich der Landrat von Grävenitz auseinandersetzen und dieser forderte militärisches Eingreifen aus Berlin an. Dass sich auch die Schönhagener Bauern an diesem Protest beteiligten, geht aus einem Brief hervor, den dieser am 30. November des gleichen Jahres an Kriegsrat Pfeiffer schrieb:³³

Anitzo habe die Ehre zu vermelden, daß sowohl verschiedene Obrigkeiten als auch fast alle rebellischen Dörfer wollen unsinnig werden, und geben vor, sie wollten die wüsten Felder nicht missen, und wäre ihnen in Berlin versprochen, daß sie Assisteure haben sollten,.....und es sollte noch vor Weihnachten eine Commission aus Berlin kommen, die würde sie bald helfen, und sind die Pirower, Baeker, Schönhagener und Freiensteiner die stärksten, halten auch beständig Deputierte in Berlin und pflegen

33 Ebenda, fol 6 (nicht wortgetreu wiedergegeben).

Consilia daselbst mit ihren alten Consulenten, was sie offenbar außagen, wollen sich auch an keine Inhibitiones (Verbote) kehren sondern hauen das Holz von den wüsten Feldern ab, und habe ich täglich Ärgeruß, daß mich der Schlag möchte rühren,

Leider sind in den Akten keine Namen der beteiligten Bauern genannt. Wie ernst die Lage für diese war, geht daraus hervor, dass dieser Schriftverkehr in die Akten *wegen militärischer Execution* eingeordnet wurde. Am Ende nützte dieser Protest nichts. Kriegsrat Pfeiffer vereinbarte mit der Gutsobrigkeit, auf der Feldmark Langerwisch ..12 ausländische Familien innerhalb zwei Jahren zu etablieren.³⁴ Zu den Ausländern zählten auch die Mecklenburger, die man gezielt anwerben wollte. Deren persönliche Freiheiten waren dort wesentlich stärker beschnitten, als es in der Prignitz der Fall war. Dieses Ansiedlungsziel wurde aber nicht erreicht und so konnten auch einige Schönhagener in Langerwisch eine Existenz aufbauen. Nach einer Aufstellung aus dem Jahre 1756 waren das Jürgen Ranshagen³⁵ und Matthias Dürkop.^{36 37}

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass es bereits im 17. Jahrhundert zwischen Schönhagen und Steffenshagen zum Streit wegen der Hütung auf der wüsten Feldmark Langerwisch gekommen war, der bis zu gegenseitigen Tötlichkeiten führte. Dabei stritten die jeweiligen Patronatsherren gegeneinander, so dass in den Jahren 1679 und 1686 das königliche Kammergericht urteilen musste.³⁸ Geklagt wurde von Steffenshagener Seite und 1686 gehörten auf Schönhagener Seite neben Daniel Dietrich v. Quitzow und Henning Jürgen v. Rathenow auch Schulze und Gemeinde zur Prozesspartei. Diese waren durch Joachim Vatke, Joachim Techen und Erdmann Maaß vertreten.

34 Ebenda, fol 70.

35 Heiratete 1739 in Schönhagen.

36 BLHA, Rep 6 A, Nr. 2 fol 78.

37 Vermutlich Sohn des gleichnamigen Bauern, heiratete 1750 in Schönhagen.

38 BLHA, Rep. 4 A, Nr. 187 und 199a.

Kriegslasten

Die Landbevölkerung hatte unter den Kriegen, aber auch in der Zeit dazwischen zu leiden. Das ist ein besonderes Kapitel, das hier nur kurz erwähnt werden kann. Ursprünglich war der Ritter für den Kriegsdienst zuständig und die Bauern hatten ihm diesen durch ihre Dienste und Abgaben zu ermöglichen. Das änderte sich aber bald und auch die Landbevölkerung wurde zum Kriegsdienst herangezogen. Besonders deutlich wurde das nach dem Dreißigjährigen Krieg, als der große Kurfürst 1652 die männliche Bevölkerung auf dem Lande zählen ließ. Für Schönhagen wurden damals 8 Personen angegeben.³⁹ Der Soldatenkönig legte Musterungsrollen an, in die die wehrfähigen Männer eingetragen, "enrolliert", wurden. In einer Tabelle aus dem Jahre 1734 ist für Schönhagen nach der Auflistung aller Untertanen angegeben:

Hiervon sind Soldaten:

Untertanensöhne, so würtl. als Soldaten dienen: 3

Enrollierte Söhne und Knechte, so noch nicht im Dienst sondern nur eingeschrieben: 35

Contribution: 16 Tlr. 4 Gr. 2 1/2 Pf.

*Cavalleriegelder: 7 Tlr. 2 Gr. 11 Pf.*⁴⁰

Ab 1792 ist im Kirchenbuch vermerkt, wann der Pfarrer jährlich die Liste der zu Enrollierenden abgegeben hat. Obige Angaben weisen auch darauf hin, dass die Bauern neben den bereits beschriebenen Steuern weitere Abgaben zu leisten hatten, die ausschließlich militärischen Zwecken dienten.

Fazit und Ausblick

Für die Zeit bis zu den Agrarreformen von 1807 kann man feststellen, dass die Schönhagener Bauern im Vergleich zu anderen deutschen Regionen mit ihren Landesherrn nicht schlecht

³⁹ Schultze, J.: Die Prignitz und ihre Bevölkerung nach dem Dreißigjährigen Kriege, Perleberg 1928.

⁴⁰ BLHA, Rep. 2, S.8590 fol 499.

gefahren sind. Sie hatten wesentlich mehr Rechte und Freiheiten als z. B. ihre nördlichen Nachbarn in Mecklenburg. Das führte zu stabilen Verhältnissen im Dorf, die sich in langen Erbreihenfolgen auf vielen Höfen ausdrücken. Andererseits gestatteten die geltenden Rechtsverhältnisse auch keine nennenswerte wirtschaftliche Weiterentwicklung. Durch das 1794 erlassene "Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten" schienen diese noch einmal zementiert, bevor jedoch die Niederlage gegen Napoleon eine grundlegende Wende herbeiführte.

Eingeleitet durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 "den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend" setzte eine Entwicklung ein, die Schönhagen innerhalb weniger Jahrzehnte veränderte. Es entstand eine differenziertere Struktur, die Zahl der Einwohner wuchs und der größte Teil von ihnen konnte sich eines vorher nicht gekannten Wohlstandes erfreuen.

In dieser Reihe ist bereits erschienen:

Die Landwirtschaft in Schönhagen von den Anfängen
bis zu den Agrarreformen von 1807

Mai 2010

Es erscheint demnächst:

Der Schönhagener Bauer unter den Bedingungen
der adligen Grundherrschaft

Herausgeber:

Dr. Georg Michaelis

Geschwister-Scholl-Str. 51h

14471 Potsdam

Oktober 2010

Titelfoto:

Eingang zur Kirche und Gedenkstein für die
Gefallenen des ersten Weltkrieges